

19/20

28. Mai 2020

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Public
und Nonprofit-Management** der Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin und der Hochschule für Wirtschaft
und Recht Berlin vom 25. September 2019..... 265

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN**Praktikumsordnung
des Bachelorstudiengangs Public und Nonprofit-Management
der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 25. September 2019**

Aufgrund § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft und des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht die folgende Praktikumsordnung erlassen:

Gliederung der Ordnung

Präambel

§ 1	Geltungsbereich.....	266
§ 2	Praktikumsphasen	266
§ 3	Ziele und Grundsätze des Praktikums.....	266
§ 4	Beauftragte für die Planung und Koordination der Praktika, Praktikumsbetreuung.....	267
§ 5	Praktikumsbetriebe und Einsatzfelder.....	267
§ 6	Zeitliche Regelungen im Praktikum.....	268
§ 7	Praktikumsvertrag und Status der Studierenden im Praktikum.....	268
§ 8	Zulassung zum Praktikum.....	269
§ 9	Anerkennung des Praktikums	270
§ 10	Inkrafttreten	270

Präambel

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) führen in Kooperation einen gemeinsamen betriebswirtschaftlichen Studiengang durch, der vornehmlich für die Wahrnehmung allgemeiner öffentlicher Aufgaben in der Staats- und Kommunalverwaltung, in öffentlichen Unternehmen, in gemeinnützigen Einrichtungen und in sonstigen Nonprofit-Organisationen qualifizieren soll.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung der Pflichtpraktika im Bachelorstudiengang Public und Nonprofit-Management. Als Praktikumsordnung für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Public und Nonprofit-Management der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) ersetzt diese Praktikumsordnung geltende Rahmenpraktikumsordnungen.

(2) Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 im Bachelorstudiengang Public und Nonprofit-Management in das 1. Fachsemester (Studienplansemester) immatrikuliert werden.

(3) Ferner gilt diese Praktikumsordnung für alle Studierenden, welche nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel aufgrund der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zeitlich so in den Studienverlauf eingeordnet werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Absatz 2 entspricht.

(4) Die Praktikumsordnung wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung und die Zugangs- und Zulassungsordnung des Bachelorstudiengangs Public und Nonprofit-Management in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Praktikumsphasen

(1) Das Praktikum dauert 12 Wochen. Es wird im 6. Fachsemester (Studienplansemester) absolviert und beginnt am 1. April bzw. 1. Oktober eines Jahres.

(2) Eine Aufteilung des Praktikums auf zwei nicht zusammenhängende Zeiträume ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der für die Planung und Koordination der Praktika beauftragten Person zulässig.

§ 3 Ziele und Grundsätze des Praktikums

(1) Das Praktikum ist integraler Bestandteil des Bachelorstudiengangs Public und Nonprofit-Management, es dient dem Erfahrungslernen in der Praxis.

(2) Ziel des Praktikums ist eine enge Verzahnung zwischen theoretischem Studium und Berufspraxis. Auf der Basis des im theoretischen Studium erworbenen Grundlagenwissens sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt sowie die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden. Ferner soll das Praktikum die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und zur praxisnahen Reflexion über die theoretischen Studienanteile anregen.

§ 4 Beauftragte für die Planung und Koordination der Praktika, Praktikumsbetreuung

(1) Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren wird von der Gemeinsamen Kommission eine Person mit der Planung und Koordination der Praktika beauftragt. Die Beauftragung erfolgt für einen Zeitraum von vier Semestern. Für denselben Zeitraum wird eine hauptberufliche Lehrkraft als Stellvertretung bestellt. Eine vorzeitige Abberufung durch die Gemeinsame Kommission ist möglich.

(2) Zu den Aufgaben der für die Planung und Koordination der Praktika beauftragten Person gehören insbesondere die Förderung der Akquisition von Praktikumsplätzen, die Unterstützung der Studierenden bei der Vorbereitung der Praxisphase sowie die Vertretung des Studiengangs gegenüber den Praktikumseinrichtungen.

(3) Allen Studierenden, die ihr Pflichtpraktikum absolvieren, wird durch die für die Planung und Koordination der Praktika beauftragte Person eine Lehrkraft zur fachlichen Betreuung (Praktikumsbetreuung) zugeordnet. Die Praktikumsbetreuenden haben insbesondere die Aufgabe, mit denen sich in der Praxisphase befindlichen Studierenden ein Thema für die Bachelorarbeit festzulegen.

§ 5 Praktikumsbetriebe und Einsatzfelder

(1) Das Pflichtpraktikum ist in einer öffentlichen Verwaltung, einem öffentlichen Unternehmen oder einer Nonprofit-Organisation zu absolvieren. Es kann ausnahmsweise mit Zustimmung der für die Planung und Koordination der Praktika beauftragten Person in einem erwerbswirtschaftlichen Unternehmen absolviert werden, wenn der Aufgabenbereich im Praktikum einen engen Bezug zur öffentlichen Verwaltung, zur öffentlichen Wirtschaft oder zum Nonprofit-Sektor hat.

(2) Die Tätigkeit in der Praktikumseinrichtung soll sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die sowohl wirtschaftswissenschaftliche Qualifikationen als auch Sensibilität für die Besonderheiten öffentlicher und privater Nonprofit-Organisationen erfordern.

(3) Das Praktikum kann im Inland oder Ausland absolviert werden.

(4) Ein Wechsel der Praktikumseinrichtung ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der für die Planung und Koordination der Praktika beauftragten Person zulässig.

(5) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um einen angemessenen und ihrer Studienzielsetzung entsprechenden Praktikumsplatz zu bemühen. Dabei werden sie durch die für die Planung und Koordination der Praktika beauftragte Person sowie durch das Praktikumsbüro unterstützt.

(6) Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet die für die Planung und Koordination der Praktika beauftragte Person. Sie wird hierbei vom Praktikumsbüro unterstützt.

§ 6 Zeitliche Regelungen im Praktikum

(1) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der im Betrieb üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung der für die Planung und Koordination der Praktika beauftragte Person eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit.

(2) Ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle ist dem Praktikumsbetrieb sowie dem Praktikumsbüro unverzüglich mitzuteilen. Arbeitsunfähigkeit ist innerhalb von drei Werktagen durch ärztliches Attest zu belegen.

(3) Im Praktikum (12 Wochen) sind grundsätzlich Fehlzeiten von mehr als 10 Arbeitstagen nachzuholen. Fehlzeiten aufgrund der Pflege naher Angehöriger gemäß § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz im Umfang von bis zu 10 Arbeitstagen können mit Zustimmung der für die Planung und Koordination der Praktika beauftragten Person, ohne dass die Arbeitstage nachgeholt werden müssen, akzeptiert werden.

(4) Für den Mutterschutz gilt § 20 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Public und Nonprofit-Management in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Praktikumsvertrag und Status der Studierenden im Praktikum

(1) Vor Beginn eines Praktikums schließen die Studierenden und die Praktikumsbetriebe Praktikumsverträge ab.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

a) die Verpflichtung der Studierenden

- die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
- die im Rahmen des Praktikumsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen;
- den Anordnungen des Praktikumsbetriebes und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen;
- die für den Praktikumsbetrieb geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten;

b) die Verpflichtung des Praktikumsbetriebes:

- für jeden Praktikumsplatz in Absprache mit der im Praktikum befindlichen Person einen aussagekräftigen Praktikumsplan zu erarbeiten, der Arbeitsgebiete und Aufgaben des Praktikums in Grundzügen regelt;
- den Studierenden für die Dauer ihres Praktikums eine persönliche Ansprechperson im Betrieb zu benennen;
- die Studierenden entsprechend dem Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden;
- den Studierenden die Teilnahme an Prüfungen an der Hochschule zu ermöglichen;
- den Studierenden zum Abschluss des Praktikums ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht;

c) Art und Umfang einer Vergütung für das Praktikum;

d) die Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung des Praktikumsvertrags.

Die Praktikumsverträge für das Praktikum sollen Vereinbarungen zwischen den Studierenden und den Praktikumsseinrichtungen enthalten, einen Themenvorschlag für die Bachelorarbeit nach § 24 Abs. 1 und 2 Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Public und Nonprofit-Management abzustimmen.

(3) Die HWR Berlin stellt ein Muster für den Praktikumsvertrag zur Verfügung.

(4) Die Vertragspartner und die HWR Berlin erhalten jeweils eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages.

(5) Eine fristlose Kündigung des Praktikumsvertrags ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der vorherigen Anhörung des Praktikumsbetreuenden sowie der für die Planung und Koordination der Praktika beauftragten Person der Hochschule. Bei Konflikten mit den Studierenden ist auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Hierbei ist zunächst die von der Hochschule zugeteilte Person für die Praktikumsbetreuung als vermittelnde Person hinzuzuziehen.

(6) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während des Praktikums Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Ihr sozialversicherungsrechtlicher Status ändert sich durch das Praktikum nicht.

§ 8 Zulassung zum Praktikum

(1) Zum Praktikum wird zugelassen, wer

- a) alle Modulprüfungen des ersten bis fünften Fachsemesters (Studienplansemesters) erfolgreich abgeschlossen hat und
- b) einen Antrag auf Zulassung zum Praktikum gestellt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Praktikum ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an das für den Bachelorstudiengang Public und Nonprofit-Management zuständige Praktikumsbüro zu richten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Praktikum ist beizufügen:

- a) ein Praktikumsvertrag gemäß § 7,
- b) ein Formblatt mit wesentlichen Angaben zum Praktikum (Kurzmeldung) und
- c) ein Praktikumsplan gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe b).

(4) Die für die Planung und Koordination der Praktika beauftragte Person gibt gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung der Studierenden zum Praktikum ab.

§ 9 Anerkennung des Praktikums

(1) Die für die Praktikumsbetreuung zuständige Person der Praktikumeinrichtung stellt mit einer undifferenzierten Leistungsbeurteilung fest, ob das Praktikum im Sinne der Anforderungen gemäß § 3 Abs. 2 erfolgreich absolviert wurde.

(2) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die für die Planung und Koordination der Praktika beauftragte Person auf der Grundlage des von der Praktikumeinrichtung ausgestellten qualifizierten Zeugnisses.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin und im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.